



AB

**DIE GRÜNEN**

**BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.1.2004  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Abschaffung der polizeilichen Meldepflicht für SexarbeiterInnen**

**BEGRÜNDUNG**

Laut Wiener Prostitutionsgesetz müssen sich Personen, die Prostitution ausüben wollen, persönlich bei der Bundespolizeidirektion Wien melden. Diese Meldung hat gemäß § 6 des Wiener Prostitutionsgesetzes Vor- und Familiennamen, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und eine allfällige weitere Anschrift („Arbeitsort“) zu erhalten. Diese Meldung ist zwar prinzipiell an den Wiener Magistrat zu erstatten, die Angelegenheit ist jedoch der Bundespolizeidirektion Wien übertragen.

Mit der damit vorgenommenen grundsätzlichen Zuordnung von Prostitution in den Verantwortungsbereich der Polizei wird am Verständnis der Sittenwidrigkeit von Prostitution weiter festgehalten und die grundsätzliche Nähe zu einer kriminellen Handlung impliziert. Es ist allerdings nicht einsichtig, warum sich eine Berufsgruppe im Gegensatz zu allen anderen ausgerechnet bei der Polizei registrieren lassen muss. Als Beitrag zur Entkriminalisierung, Entstigmatisierung und Enttabuisierung der SexarbeiterInnen wären Maßnahmen zu setzen, die zu einer Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit führen. Die Verlagerung der Meldepflicht für Personen, die Prostitution ausüben oder ausüben wollen, an den Magistrat ist daher als erster Schritt notwendig.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Wiener Landesregierung wird aufgefordert, die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, dahingehend zu ändern, dass die Meldung gemäß § 6 des Wiener Prostitutionsgesetzes nicht mehr der Bundespolizeidirektion, sondern dem Wiener Magistrat zu erstatten ist.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 29.1.2004